

Das Finanzamt fährt immer mit

Die im Rahmen des am 1.2.2013 vom Bundesrat verabschiedeten „Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ beschlossenen Neuregelungen im Bereich der Reisekosten sind am 1.1.2014 endgültig in Kraft getreten. Es gilt, Folgendes zu beachten.



Der bisherige Begriff der „**regelmäßigen Arbeitsstätte**“ wurde gesetzlich definiert und mit dem Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Die Bestimmung dieser ersten Tätigkeitsstätte erfolgt vorrangig anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen. Ist dies nicht (eindeutig) möglich, werden hilfsweise zeitliche, also quantitative Kriterien herangezogen (zum Beispiel arbeitstäglich, zwei volle Arbeitstage in der Woche oder mindestens ein Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit). Unter diesen Voraussetzungen kann auch bei einem Entleiher oder Kunden eine „erste Tätigkeitsstätte“ begründet werden. Die Fahrten zu dieser Tätigkeitsstätte führen wie bisher in Höhe der Entfernungspauschale zu Werbungskosten. Tätigkeiten an allen anderen Tätigkeitsstätten führen lohnsteuerlich zu Reisekosten und können in Höhe der tatsächlich entstandenen (gegebe-

nenfalls begrenzt auf notwendige Mehr-) Aufwendungen steuerfrei ersetzt oder als Werbungskosten abgezogen werden.

Bei den **Verpflegungsmehraufwendungen** wird der Pauschbetrag von 12 Euro bei eintägigen Auswärtstätigkeiten bereits bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden gewährt. Dieser Betrag gilt ebenso für den An- und Abreisetag bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten, und zwar ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit. Die Dreimonatsfrist wird allerdings beibehalten, wobei aber eine zeitliche Unterbrechung von vier Wochen unabhängig vom Anlass der Unterbrechung zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist führt.

Mahlzeiten werden bis zu einem Preis von 60 Euro typisierend mit dem Sachbezugswert als Arbeitslohn angesetzt. Darüber hinaus werden solche Mahlzeiten nicht besteuert, wenn dem Arbeitnehmer für die



THOMAS WAGNER, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Steuerberater bei der Niederrheinischen Treuhand GmbH

Sollten Sie weiterführende Fragen zu den Themen auf dieser Seite haben, wenden Sie sich bitte an unseren Servicepartner, die Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, unter Telefon: 0203 300020. Unter www.steuern-htp.de erhalten Sie weitere Informationen.

auswärtige Tätigkeit eine Verpflegungspauschale zusteht. Für den Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer wurde die Verpflegungspauschale gekürzt (im Inland: 4,80 Euro für Frühstück und 9,60 Euro für Mittag- und Abendessen).

Die mit dem Sachbezugswert zu bewertenden Mahlzeiten (Preis bis 60 Euro) werden aus Vereinfachungsgründen mit 25 Prozent pauschal besteuert, wenn dem Arbeitnehmer für die Auswärtstätigkeit keine Verpflegungspauschale zusteht (beispielsweise bei eintägiger Auswärtstätigkeit bis zu acht Stunden).

Beruflich veranlasste **Unterkunftskosten** im Rahmen einer (= derselben) Auswärtstätigkeit sind vier Jahre unbeschränkt steuerfrei ersetzbar oder als Werbungskosten abziehbar. Danach werden sie nur noch in Höhe der vergleichbaren Aufwendungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung berücksichtigt.

Im Rahmen einer **doppelten Haushaltsführung** werden die beruflich veranlassten, tatsächlich entstehenden Unterkunftskosten im Inland höchstens bis zu einem Betrag von 1.000 Euro monatlich angesetzt.

Das Gesetz mag zu Vereinfachungen und einer besseren Handhabbarkeit des steuerlichen Reisekostenrechts führen. Arbeitgeberern ist aber

dringend anzuraten, beispielsweise die Voraussetzungen für steuerfreie Reisekostenvergütungen an Arbeitnehmer oder die Erfassung von Sachbezugswerten zu prüfen, da durch die Änderungen auch erhebliche steuer- und sozialversicherungsrechtliche Risiken bestehen.

*Thomas Wagner, Wirtschaftsprüfer,
Rechtsanwalt, Steuerberater ■*



MAHLZEITEN: Sie werden bis zu einem Preis von 60 Euro mit dem Sachbezugswert als Arbeitslohn angesetzt.

Work smart... Work clean

Tech-Rescue

Smartphones und Tablet PCs sind ein wichtiger Teil unseres Lebens. Wir nutzen sie, um alle unsere Kontakte zu verwalten, für unsere Tagebücher, E-Mails, Fotos, Social Media, Online-Banking, Spiele und für Hunderte von weiteren Anwendungen. Beschädigungen durch Wasser oder anderen Flüssigkeiten kommen einer Katastrophe gleich.

Bei einer Umfrage von 2000 I-Phone Nutzern fand AF International heraus, dass sich 4,8% der Befragten bereits ein neues I-Phone kaufen mussten, da Ihr altes einen Wasserschaden erlitten hatte.

- 35% fiel das I-Phone in die Toilette
- 30% schütteten ein Getränk über Ihr I-Phone
- 15% fiel das I-Phone in die Badewanne

Die Tech-Rescue Kits sind schnell und sehr einfach zu bedienen. Die Anweisungen sind klar und präzise und auf den einzelnen Packungen aufgedruckt. Die Sachets innerhalb des Beutels saugen Wasser und Feuchtigkeit auf, die im Folienbeutel erzeugt wird, um die Trocknung Ihres Gerätes zu erwirken.



+49 (0)221 82829060
af@hkwd.de



Für weitere Informationen besuchen Sie www.af-net.com



Sicher - Schnell - Einfach Schnelltrocknung für Elektrogeräte



Retten Sie
Ihr Gerät
heute....